Bebeflex GmbH
A-2325 Himberg, Haideäckerstraße 2a
Tel. 02235/87550-0

Email info@bebeflex.at
www.bebeflex.at

CE-Kennzeichnung von Schläuchen

Die CE-Kennzeichnung und die dazugehörige EU-Konformitätserklärung sind für bestimmte Produktgruppen gesetzlich vorgeschrieben. Sie gelten für Waren, die unter eine oder auch mehrere harmonisierte EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen fallen.

Unzulässig ist das Anbringen des CE-Zeichens auf einem Produkt, für das nicht mindestens eine CE-Rechtsvorschrift gilt. Für Produkte ohne entsprechende EU-Regelung ist eine CE-Kennzeichnung nicht erlaubt bzw. verboten.

Schläuche sind generell nicht kennzeichnungspflichtig, abgesehen von einer einzigen Ausnahme: Als druckführende Teile können Schläuche unter die CE-Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräte) fallen und sind unter bestimmten Voraussetzungen kennzeichnungspflichtig.

Zur Abgrenzung werden Medien in 2 Gruppen geteilt: Fluid Gruppe1 beinhaltet alle gefährlichen Stoffe (explosionsgefährlich, (hoch-)entzündlich, giftig oder brandfördernd), Fluid Gruppe 2 alle anderen Stoffe. Die beiden Fluidgruppen werden in Abhängigkeit von der Temperatur nochmals geteilt, so dass sich 4 Kategorien ergeben. Als "überhitzt" gelten Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der zulässigen maximalen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt:

Gase und überhitzte Flüssigkeiten Fluid-Gruppe 1: kennzeichnungspflichtig, wenn DN > 25 mm.
Beispiele:
Propan-Schlauch NW 9 mm = nicht kennzeichnungspflichtig
Erdgasschlauch NW 38 mm = kennzeichnungspflichtig

Gase und überhitzte Flüssigkeiten Fluid-Gruppe 2: kennzeichnungspflichtig, wenn DN > 32 mm und das Produkt von PS (bar) x DN (mm) > 1000.
Beispiele:
Dampfschlauch Victoria NW 38 x 18 bar = 684 = nicht kennzeichnungspflichtig.
Dampfschlauch Victoria NW 76 x 18 bar = 1368 = kennzeichnungspflichtig.

Nicht überhitzte Flüssigkeiten Fluid-Gruppe 1: kennzeichnungspflichtig, wenn DN > 25 mm und das Produkt von PS (bar) x DN (mm) > 2000.
Beispiele:
Chemieschlauch Supertop NW 125 x 16 bar = 2000 = nicht kennzeichnungspflichtig.
Chemieschlauch Supertop NW 150 x 16 bar = 2400 = kennzeichnungspflichtig.

Nicht überhitzte Flüssigkeiten Fluid-Gruppe 2: kennzeichnungspflichtig, wenn PS > 10 bar und DN > 200 mm und das Produkt von PS (bar) x DN (mm) > 5000.
Beispiele:
Betonpumpenschlauch NW 150 x 100 bar = 15000 = nicht kennzeichnungspflichtig, da DN < 200 mm.
Wasserschlauch NW 254 x 20 bar = 5080 = kennzeichnungspflichtig.

Weitere und ausführlichere Informationen finden Sie unter:
Wirtschaftskammer Österreich: https://www.wko.at/ce-kennzeichnung-normen/start
Link zum Originaltext: "Eur-Lex" der Europäischen Union

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Himberg, 02.11.2026

BEBEFLEX GmbH
Manfred Mayerhofer